



S a t z u n g

**der Chemnitzer Sportgemeinschaft Helbersdorf e. V.
(CSGH e.V.)**

In der Fassung vom 28.09.2005

§1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

Die Vereinigung hat den Namen "Chemnitzer Sportgemeinschaft Helbersdorf e.V." Die CSGH e.V. wurde 1979 gegründet und hat ihren Sitz in Chemnitz. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze der Tätigkeit

Die CSGH e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke") § 51 lt. AO. Die CSGH e.V. verpflichtet sich zur "Wahrung und Verwirklichung körperkultureller, sportlicher und humanistischer Interessen im Rahmen des Sports. Sie fördert den Breiten- und Freizeitsport selbstlos, d.h. Mitglieder und Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile, bei Ausscheiden oder Aufhebung werden keine Kapital- oder Sacheinlagen vergütet. Die CSGH begünstigt keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung. Die CSGH verwendet finanzielle Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke.

§3 Zweck

Zweck der CSGH e.V. ist es,

- in verschiedenen Abteilungen ihren Mitglieder die Möglichkeit zu geben Sport zu treiben
- Möglichkeiten zum Sporttreiben für Jedermann unter zeitgemäßen Bedingungen zu schaffen;
- Sport auch gegenüber der Kommune und in der Öffentlichkeit zu vertreten und zu regeln.

§4 Aufgaben

Die CSGH e.V. fördert und unterstützt ihre Mitglieder in allen ihren Aufgabengebieten, wie

- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit;
- Lenkung gemeinsamer Maßnahmen im Amateurbreitensport, sowie der außersportlichen Freizeitarbeit der Jugendabteilungen ;
- Verteilung der finanziellen Mittel entsprechend der Einnahmen und Ausgaben;
- Versicherungsschutz im Rahmen der Mitgliedschaft im LSB;

§5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der CSGH e.V. sind die Satzung und Ordnungen, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben beschließt. Ordnungen und ihre Änderungen werden durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§6 Mitgliedschaft

Mitglieder der CSGH e.V. sind

- ordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.
- Für begründete Ausnahmefälle ist eine „ruhende Mitgliedschaft“ möglich. Entscheidungen zur Bestätigung und Dauer tritt auf Antrag das Präsidium.

Kinder und Jugendliche können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Für Minderjährige haben die Erziehungsberechtigten zu handeln.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages ist in der Kassenordnung geregelt, er kann innerhalb der Abteilungen individuell geregelt werden.

§7 Aufnahme

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch die Abteilungsleiter aufgenommen, wenn Satzung und Ordnungen der Gemeinschaft als verbindlich anerkannt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, Abweichungen sind nach Absprache möglich. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet Aufnahmen dem Vorstand der CSGH e.V. innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft in der jeweiligen Abteilung der CSGH e.V., durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Auflösung der Sportgemeinschaft. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen und muss spätestens zum 15. des Vormonates schriftlich an den Abteilungsleiter zu erfolgen. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet Beendigungen dem Präsidium der CSGH e.V. innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des jeweils festgelegten Kassierungszeitraumes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch den Vorstand möglich.

Gründe des Ausschlusses können insbesondere sein:

- wiederholte schwere Verstöße gegen die Satzung und ihre Ordnungen,
- vorsätzliche öffentliche Schädigung des Ansehens der CSGH e.V. oder eines angeschlossenen Sportverbandes bzw. Sportgemeinschaft/Verein;
- Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung sechs Monaten nach Fälligkeit,
- mangelndes Interesse am Gemeinschafts- und Abteilungsleben.

§9 Innere Struktur

Die CSGH besteht in ihrem Innenverhältnis aus mehreren Abteilungen. Die Abteilung wird bestimmt durch die in ihr hauptsächlich betriebene Sportart bzw. / sowie Ort und Trainingszeit.

§10 Jugend des Vereins

Jede Abteilung kann eine eigene Jugendabteilung gründen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Vorstand beschlossen. Sie ist kein Satzungsbestandteil.

§11 Organe

Die Organe der CSGH e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Präsidium

§12 Präsidium / Abteilungen

Das Präsidium besteht aus:

- dem Innenrevisor
- je einem Vertreter der Abteilungen
vormals dem Leiter der Abt. Volleyball I, Volleyball II, Gymnastik, Fußball
- und drei Vertretern der Abteilung Schwimmen

Es vertritt die Interessen der Mitglieder in den jährlich mind. einmal stattfindenden Vorstandssitzungen,

hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Jede Abteilung (§ 9) bestimmt eigenverantwortlich ihren Abteilungsleiter. Dieser nimmt deren Rechte und Pflichten in den Vorstandssitzungen wahr. Die Abteilungen und deren Leiter sind in einer Anlage zur Satzung stets aktuell zu benennen.

Durch den Vorstandsvorsitzenden sind alle Vorstandssitzungen zu protokollieren

Der Innenrevisor wird durch den Vorstand berufen.

Beim Wunsch der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit im Präsidium ist ein „Amtsniederlegungsschreiben“ an den Vorstand zu richten.

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorstandsvorsitzender
- dem Schatzmeister
- dem Leiter der Abteilung Schwimmen
- dem Kassenwart der Abteilung Schwimmen

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben der CSGH e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird in der Regel für drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister aus den Abteilungen Volleyball I + II, Gymnastik und Fußball zu stellen. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Jeder der Vorstandsmitglieder kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann es durch ein Mitglied des Präsidiums bis zur Neuwahl ersetzt werden. Eine zur Neuwahl erforderliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines ¼ Jahres einzuberufen.

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sportgemeinschaft. Sie bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, direkt auf die Führung und Tätigkeit des Vereins Einfluss zu nehmen.

Die Mitgliederversammlung sollte in der Regel einmal in 3 Jahren abgehalten werden. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstandsvorsitzenden protokolliert und sind durch das Präsidium auszuführen bzw. durchzusetzen.

Eine Beschlussfassung ist unter Umgehung der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch durch schriftliche Beschlussfassung möglich. Dazu sind die Beschlüsse über die im Präsidium tätigen Abteilungsleiter allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Als Überlegungsfrist werden 3 Wochen nach Übergabe der Beschlüsse festgelegt.

Die Stimme ist in schriftlicher Form an das jeweilige Präsidiumsmitglied der Abteilung abzugeben.

Die Auswertung und Stimmenauszählung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstandsvorsitzenden. Das Ergebnis ist durch die Präsidiumsmitglieder in den einzelnen Abteilungen bekannt zu geben.

Für alle hier genannten Beschlussfassungen gilt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Durch den Geschäftsführer sind alle Vorstandssitzungen zu protokollieren.

§15 Kassenprüfung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Kassenordnung.

Durch den Vorstand ist unter Federführung des Schatzmeisters und des Kassenwartes der Abteilung Schwimmen zum Ende jeden Kalenderjahres der wirtschaftliche Jahresabschluss dem Vorstand vorzulegen und durch diesen bestätigen zu lassen.

Der Innenrevisor hat das Recht, die Kassenführung ständig zu überwachen und die Pflicht den Jahresabschluss zu bestätigen. Er hat die Möglichkeit, sich für seine Arbeit weitere Mitglieder zu Hilfe zu nehmen.

§16 Auflösung

Die Auflösung der CSGH e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen finanziellen Restmittel sind einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

Die Durchführung des Beschlusses bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Chemnitz, am 28.09.2005

Geschäftsführer

Schatzmeister

Kassenwart der Abt. Schwimmen

Kassenwart der Abt. Schwimmen

ANLAGE zur Satzung der CSGH

ANLAGE 1

Anschriften der Vorstandsmitglieder

Geschäftsführer:

Herr Holger Dressel, Waldenburger Straße 62 in 09116 Chemnitz

Schatzmeister:

Herr René Stötzner, Friedrich-Schlöffel-Straße 39 d in 09114 Chemnitz

Leiter der Abt. Schwimmen:

Herr Wolfgang Breitfeld, Alfred-Neubert-Str. 14 in 09123 Chemnitz

Kassenwart der Abt. Schwimmen:

Herr Mario Friedrich, Chemnitzer Str. 179 in 09224 Chemnitz OT Grüna